GESELLSCHAFTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen



**§ 1: Firma**

schließen sich hiermit zu einer Offenen Gesellschaft unter der Firma (Offene Gesellschaft oder OG) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammen.

**§ 2: Sitz**

Der Sitz der Gesellschaft ist (z.B. Wien).

**§ 3: Unternehmensgegenstand**

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist (z.B. der Kraftfahrzeughandel).

**§ 4: Beginn und Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft beginnt (z.B. am Tage der Unterfertigung des Vertrages). Sie wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Sie kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mittels eingeschriebener Briefsendung aufgekündigt werden, wobei für die Rechtzeitigkeit das Datum des Poststempels maßgeblich ist.

**§ 5: Einlagen**

Die Gesellschafter leisten nachstehende Bareinlagen:

a) EUR

b) EUR

c) EUR

d) EUR

Die Bareinlagen sind durch Überweisung auf das Gesellschaftskonto (....bei der Bank...) so rechtzeitig zu leisten, dass sie spätestens am ..........gutgebucht sind.

**§ 6: Geschäftsführung und Vertretung**

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt jedem Gesellschafter einzeln. Diese Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Zur Vornahme darüber hinaus gehender Handlungen ist ein Gesellschafterbeschluß (§10) einzuholen.

**§ 7: Erteilung und Widerruf der Prokura**

Zur Bestellung eines Prokuristen bedarf es der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter; es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Die Prokura kann von jedem einzelnen Gesellschafter widerrufen werden.

**§ 8: Sorgfalt**

Jeder Gesellschafter hat bei seinen für die Gesellschaft erbrachten Handlungen jene Sorgfalt aufzuwenden, die er in eigenen Angelegenheiten an den Tag zu legen pflegt.

**§ 9: Wettbewerbsverbot**

Keiner der Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter im Bereiche des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft Geschäfte machen oder an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen.

Verletzt ein Gesellschafter diese Verpflichtung, dann kann die Gesellschaft entweder Schadenersatz fordern oder verlangen, dass das verbotene Geschäft als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gilt.

**§ 10: Gesellschafterbeschlüsse**

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller zur Mitwirkung bei der Beschlußfassung berufenen Gesellschafter.

**§ 11:Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht (z.B. dem Kalenderjahr).

**§ 12: Jahresergebnis**

Am Schluß eines jeden Geschäftsjahres haben die Gesellschafter die Bilanz aufzustellen und das Jahresergebnis (Gewinn oder Verlust) zu ermitteln.

**§ 13: Ergebnisverteilung**

Vom Jahresgewinn gebührt jedem Gesellschafter zunächst ein Anteil in der Höhe von vier v.H. seines Kapitalanteiles. Reicht der Jahresgewinn hiezu nicht aus, gebührt den Gesellschaftern ein verhältnismaeßig geringerer Anteil.

Bei der Berechnung des Ergebnisanteiles sind Einlagen bzw. Entnahmen nach Maßgabe der Dauer der durch sie erwirkten Änderung des Kapitalanteiles zu berücksichtigen.

Jener Teil des Jahresgewinnes, der durch die Gewährung der 4%igen Verzinsung des Kapitalanteiles noch nicht verbraucht ist, wird auf die Gesellschafter nach Köpfen verteilt. Ebenso ist ein allfälliger Verlust aufzuteilen.

Der einem Gesellschafter zukommende Gewinn wird seinem Kapitalanteil zugeschrieben, der auf ihn entfallende Verlust wird davon abgeschrieben.

**§14: Entnahmen**

Jeder Gesellschafter darf bis vier v.H. seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteiles entnehmen. Soweit es nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, kann auch mehr entnommen werden.

**§ 15: Entziehung von Geschäftsführung oder Vertretung**

Die Befugnis zur Geschäftsführung und/oder die Vertretungsmacht kann einem Gesellschafter aus wichtigen Gründen auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden. Als ein derartiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung bzw. Vertretung der Gesellschaft anzusehen.

**§ 16: Ausschließung aus der Gesellschaft**

Verletzt ein Gesellschafter die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden wesentlichen Verpflichtungen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit oder ist ihm die Erfüllung dieser Pflichten unmöglich geworden, können die übrigen Gesellschafter beantragen, dass das Gericht seine Ausschließung aus der Gesellschaft ausspricht.

**§ 17: Auseinandersetzung**

Einem ausscheidenden Gesellschafter ist als Abfindung das zu bezahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, falls die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre, wobei der Wert des Gesellschaftsvermögens durch Schätzung zu ermitteln ist, sofern der ausscheidende und die verbleibenden Gesellschafter keine Einigung erzielen.

Der ausscheidende Gesellschafter ist von jenen Verbindlichkeiten zu befreien, für die der Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern haftet, soweit der Wert des Gesellschaftsvermögens und der Kapitalanteile der Gesellschafter hiezu ausreicht. Einen allenfalls hierdurch ungedeckten Abgang hat der Gesellschafter an die Gesellschaft zu bezahlen.

Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters ist die Abfindung an den nach Maßgabe des Verlassenschaftsverfahrens hiezu Berechtigten zu bezahlen.

**§ 18: Auflösung**

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Gesellschafterbeschluß (§10),
2. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft,
3. durch den Tod eines Gesellschafters,
4. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters,
5. durch Kündigung (durch einen der Gesellschafter bzw. durch einen Privatgläubiger eines Gesellschafters) und durch gerichtliche Entscheidung.

**§ 19: Liquidation:**

Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt. Sie erfolgt durch sämtliche Gesellschafter als Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen.

Die Liquidatoren haben zu Beginn sowie unmittelbar nach Beendigung der Liquidation eine Bilanz aufzustellen.

Das nach Berechtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von den Liquidatoren nach den Verhältnissen der Kapitalanteile, wie sich diese aufgrund der Schlußbilanz ergeben, auf die Gesellschafter zu verteilen.

**§ 20: Diverses**

Die mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrages verbundenen Kosten sowie die mit der Anmeldung zum Firmenbuch verbundenen Kosten und Gerichtsgebühren trägt die Gesellschaft.

Dieser Gesellschaftsvertrag wird in (z.B. vier) Ausfertigungen errichtet. Jeder Gesellschafter erhält eine Ausfertigung.

(Unterschriften)